Änderungsantrag CDU-Fraktion
zur Stadtverordnetenversammlung

22. April 2026

Änderungsantrag zur Stadtverordnetenversammlung am 23. April 2026 betreffend **TOP 12**
Neufassung der Hauptsatzung

Antrag:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

 Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. Die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO (netto) 50.000,00 im Einzelfall,
 4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO (netto) 50.000,00 im Einzelfall,
 5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 50.000,00 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 50.000,00 im Einzelfall,
 7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von EURO (netto) 25.000,00 im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO (netto) 25.000,00 im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 50.000,00 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von EURO (netto) 50.000,00 im Einzelfall,
 12. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) bis zu einem Betrag in Höhe von EURO (netto) 75.000,00,
 13. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von EURO (netto) 25.000,00 im Einzelfall nicht übersteigt.

2. § 7 wird unverändert beibehalten.

Begründung:

Zu Nr. 1: Allein die Klarstellung, dass es sich um Nettobeträge handelt stellt eine Erhöhung des Rahmens um fast 20 % dar. Zur Begründung für die in der Vorlage vorgesehenen Änderungen wurde einzig auf Aussagen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes verwiesen. Konkrete Beispiele, aus den vergangenen Monaten/ Jahren aus der Stadt Gladenbach wurden nicht angeführt. Damit ist eine weitergehende Erhöhung der Beträge nicht notwendig. Sollte sich im Laufe der Wahlperiode zeigen, dass eine Bedarf für eine Erhöhung erforderlich werden sollte, kann die Hauptsatz auch zu einem späteren Zeitpunkt noch geändert werden.

Zu Nr. 2: Durch die vorgesehene Regelung zur Änderung der Veröffentlichung werden ältere Mitbürger, die nicht internetaffin sind, ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere die Einladung zu Sitzungen, denn ein explizites Ziel der angestrebten Neuregelung ist es, dass mit kürzeren Fristen wie bisher zu den Sitzungen eingeladen werden kann, sodass im Einzelfall nicht mehr gewährleistet ist, dass die Einladung zur Sitzung auch im Amtsblatt erscheint.
Ebenso erscheint das Amtsblatt einmal wöchentlich, somit gibt es für die Bürger einen Termin in der Woche, um sich über amtliche Bekanntmachungen zu informieren. Bei einer Online-Bekanntmachung müssten die Bürger mehrmals in der Woche die Internetseite der Stadt aufrufen oder entsprechende Benachrichtigungstools einrichten, um sich über neue Bekanntmachungen informieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Runzheimer
Fraktionsvorsitzender

Christiane Drha
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende